Kooperation Frauen e.V.

Trägerinnenverein des Frauenkommunikations- und Kulturzentrums Emilstr. 10, (Kyritzschule), 64289 Darmstadt, Tel.: 06151/711336, Fax: 717636

Satzung

§ 1 Name, Sitz u. Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: Kooperation Frauen e.V. Er ist unter der Nr. 8 VR 2344 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit u. Vereinszweck

- (1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden. Er ist ein gemeinnütziger Zusammenschluß von Frauen und Frauenorganisationen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bzw. die Aufhebung der Benachteiligung von Frauen. Der Satzungszweck wird verwirklicht mittels der Trägerschaft durch das Frauenkommunikations- und Kulturzentrum im Erdgeschoß der Kyritzschule. Dort soll insbesondere verwirklicht werden:
 - 1. Schaffung einer Frauen vorbehaltenen, offenen Begegnungs- und Kommunikationsstätte.
 - 2. Bereitstellen, informieren und Öffentlichkeit herstellen über die in Darmstadt angebotenen Frauenaktivitäten, Initiativen und Gruppen, sowie Koordination von Frauenaktivitäten und Zusammenarbeit mit Institutionen, die sich für soziale und kulturelle Belange von Frauen engagieren.

- 3. Unterstützung und Förderung junger bildender und darstellender Künstlerinnen.
- 4. Unterstützung und Förderung frauenspezifischer bewegungsfördernder Aktivitäten.
- 5. Initiative zur Förderung und Beschäftigung von Frauen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins k\u00f6nnen Frauen und Frauenorganisationen werden. Frauenorganisationen entsenden jeweils nur eine Frau. Mitglieder, die von einer Organisation entsandt sind, \u00fcben ihre Mitgliedschaft nach au\u00dden in eigenem Namen aus, im Innenverh\u00e4ltnis als Treuh\u00e4nderin ihrer Organisation.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- (4) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Verein materiell und/oder ideell unterstützen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Auflösung der entsendenden Organisation, Streichung von der Mitgliederliste, die bei einem Beitragsrückstand von über einem Jahr nach erfolgloser Mahnung oder wenn das Mitglied die Vereinsinteressen verletzt, erfolgt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- (6) Vor dem Ausschluß bzw. der Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluß des Vorstands kann innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend ab Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Ausschluß, Berufung eingelegt werden. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1. Mitgliederversammlung, 2. Vorstand, 3. Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung von Ort, Zeit und Übersendung der Tagesordnung mind. 3 Wochen vor dem angesetzten Termin. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuhalten. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstandes;
Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüferinnen;
Beschlußfassung über Maßnahmen von besonderer finanzieller Bedeutung;
Festlegung von Vereinsbeiträgen;
Satzungsänder-

ungen; 6. Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen bzw. vertreten ist. Bei festgestellter Beschlußunfähigkeit kann für eine halbe Stunde später eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlußfähig (Ausnahme: Satzungsänderungen siehe §5 Absatz 2 Ziffer 5). Sie kann jedoch nur über solche Punkte beschließen, die auf der Tagesordnung der Einladung angegeben waren. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, welchem es schriftlich Vollmacht erteilt hat. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

(4) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei

Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins (§5 Absatz 2 Ziffer 5 und 6 bedürfen einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen können nur Gegenstand der Verhandlung sein, wenn der Wortlaut der geplanten Änderung jedem Mitglied - zusammen mit der Einladung - rechtzeitig zugestellt worden ist. Ist eine Mitgliederversammlung, auf der Satzungsänderungen behandelt werden sollen, nicht beschlußfähig, so muß innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern: der Vorsitzenden, der Stellvertreterin, der Schriftführerin, der Schatzmeisterin, den 3 Beisitzerinnen.

(2) Der Verein wird jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Amt endet mit der Mitgliederversammlung, die nach Abschluß des zweiten vollen Geschäftsjahres abgehalten wird. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat ins-

besondere folgende Aufgaben:

Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern

2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 4. Planung neuer Vorhaben
- 5. Öffentlichkeitsarbeit
- 6. Erstellung einer Geschäftsordnung
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der Vorsitzenden einberufen werden Eine Einberufungsfrist von 2 Wochen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 7 Beirat

Der Beirat wird vom Vorstand berufen. Er soll nicht mehr als 15 Personen umfassen. Der Beirat hat beratende und unterstützende Funktion.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt mit 2/3 Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Befriedigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden; insbesondere soll das verbleibende Vermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband zufließen.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Darmstadt, 12. Dezember 1997

Bankverbindung:

Sparkasse Darmstadt BLZ: 508 501 50

Konto Nr.: 18 004 283

Postanschrift:

Kooperation Frauen e.V. Emilstr. 10

64289 Darmstadt